

## Nutzerordnung des Vereins Brettspielstunden

### § 1 Allgemeines

1. Die Spielausleihe wird durch den Verein Brettspielstunden betrieben. Aufgabe der Spielausleihe ist die Förderung der Spielkultur für Kinder, Erwachsene, Familien und Gruppen aller Art. Das wird durch Beratung und das Spielen vor Ort und den Verleih von Gesellschaftsspielen für zu Hause erreicht.
2. Diese Nutzerordnung, der zugehörige Gebührentarif und die auf Grund dieser Benutzungssatzung erlassenen besonderen Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Voraussetzung für die Benutzung der Spielausleihe ist die Anerkennung dieser Benutzungsbedingungen durch die BenutzerInnen. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Spielausleihe und ihrer Angebote oder durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
3. Zwischen der Spielausleihe und den BenutzerInnen wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis in Form eines Leihverhältnisses über den oder die Spielmedien begründet, nach dem die Spielausleihe den BenutzerInnen Medien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr auf bestimmte Zeit zur Nutzung leihweise überlässt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit sind die BenutzerInnen zur Rückgabe der entliehenen Medien verpflichtet. Die Spielausleihe bleibt Eigentümer der entliehenen Medien.

### § 2 Anmeldung

1. Die SpielerInnen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes an. Voraussetzung für die Anmeldung eine gültige deutschen Wohnadresse. Mit erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerkonto für die Dauer des gewählten Benutzungsgebührentarifs aktiviert (Jahr, Halbjahr, Monat) und die BenutzerInnen erhalten eine Benutzerkarte mit der entsprechenden Gültigkeit.
2. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine eigene Benutzerkarte.
3. Vereine, Schulen und Nutzer, die die Spiele nicht für private Zwecke verwenden (institutionelle Nutzer) melden sich durch schriftlichen Antrag schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und benennen bis zu drei Bevollmächtigte, die die Spielausleihenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Nach erfolgter Anmeldung erhält der BenutzerIn eine Benutzerkarte. Diese ist nur auf den bei uns benannten Partner und Kinder übertragbar. Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Spielausleihe. Ohne gültige Benutzerkarte kann keine Entleihung erfolgen. Die Spielausleihe ist berechtigt, die Personalien zur vorgelegten Benutzerkarte zu prüfen. Eine fremde oder ungültige Benutzerkarte kann von der Spielausleihe eingezogen werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.
5. Es ist auch eine Ausleihe für ein oder mehrere Tage ohne Ausstellung einer Benutzerkarte möglich (siehe Gebührenordnung).

### § 3 Formen der Benutzung

1. Die Benutzung der Bestände kann in der Spielausleihe oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Spielausleihe bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihebeschränkungen zu erlassen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die Zahl der gleichzeitigen Ausleihbuchungen auf einem Benutzerkonto ist für private Personen begrenzt auf 3 Spiele. Für Vereine, Schulen und institutionelle Benutzer ist die Anzahl auf 8 Spiele begrenzt.
2. Die Spielausleihe ist nicht verpflichtet batteriebetriebene Spiele mit Batterien zu verleihen.
3. An andere Nutzer ausgeliehene Spiele können jederzeit kostenfrei vorbestellt werden.

#### **§ 4 Datenschutz**

1. Die Spielausleihe erhebt, speichert und nutzt die von den BenutzerInnen erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke gemäß § 1. Die BenutzerIn bzw. die gesetzliche VertreterIn erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung. In der Regel werden folgende Daten erfasst: a) Benutzerdaten (Namen und Anschrift, Telefon, Mailadresse, Namen des ausleihberechtigten Partners, Benutzernummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum, Benutzerstatus und -typ) b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, bisher ausgeliehene Medien, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung). Die Datennutzung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen (BDSG, DS-GVO).
2. Der Zugriff auf den Online-Katalog und das Online-Leserkonto durch die BenutzerInnen erfolgt grundsätzlich verschlüsselt. Gemäß Datenschutzordnung des Verein Brettspielstunden erteilt die Spielausleihe auf Antrag Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten.
3. Benutzerkarte und -konto können auf Antrag der BenutzerIn gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Spielausleihe nach 3 Jahren automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Spielausleihe offen sind.

#### **§ 5 Leihfristen**

1. Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Die entliehenen Medien sind der Spielausleihe unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.
2. Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag der BenutzerIn die Ausleihfrist zweimal um weitere 4 Wochen verlängert werden.
3. Die Spielausleihe ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen bzw. kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
4. Wird die Leihfrist ohne Meldung überschritten, erfolgen telefonische bzw. schriftliche Mahnungen und es werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
5. Die Spielausleihe kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Die BenutzerIn ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Spielausleihe sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe entliehener Medieneinheiten an Dritte ist untersagt.
2. Die BenutzerIn ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
3. Die BenutzerIn verpflichtet sich die Spiele vollständig und geordnet zurückzugeben.
4. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Spielausleihe unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Spielausleihe, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen.

### **§ 7 Haftung**

1. Die BenutzerIn ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift und den Verlust der Benutzerkarte der Spielausleihe unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haftet die BenutzerIn (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung der Benutzerkarte durch Dritte.
2. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entspr. § 2 Abs.1., die mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gegeben wird. Der/Die Unterschreibende haftet im Schadensfall.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern der Spielausleihe während der Benutzung hat die BenutzerIn bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten.
4. Für Schäden, die durch entliehene Spiele und Medien entstehen, übernimmt die Spielausleihe keine Haftung.
5. Die Spielausleihe übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, fristgerechte Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
6. Die Spielausleihe haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.
7. Die Spielausleihe haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von in die Spielausleihe mitgebrachten Gegenständen.
8. Die Spielausleihe übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 8 Hausordnung**

1. Die BenutzerIn verpflichtet sich der ausliegenden Hausordnung Folge zu leisten.
2. Jeder BesucherIn verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Personals zu befolgen.
3. Das Personal ist berechtigt Hausverbote auszusprechen. Ein Nichtbefolgen des Hausverbots kann eine polizeiliche Anzeige nach sich ziehen.
4. Die Spielausleihe bietet die Möglichkeit, im Rahmen seiner Öffnungszeiten neue Spiele kennen zu lernen und auszuprobieren.

### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Die Leitung der Spielausleihe ist berechtigt, BenutzerInnen, die grob gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstößen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Spielausleihe auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann schriftlich Einspruch eingelegt werden.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Nutzerordnung tritt zum 11.07.2025 in Kraft.